

Grundstücksnutzungsvertrag

Grundstücksnutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz
des Eigentümers/der Eigentümerin gegenüber der TNG Stadtnetz GmbH.



Angaben des Eigentümers/der Eigentümerin und/oder des Verwalters/der Verwalterin

Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Titel	Geburtsdatum
Vorname/n Name		Str./Hausnr.
PLZ/Ort		ggf. Ortsteil
Rufnummer/Mobilnr.		E-Mail

Weitere Eigentümer/Verwalter

Vorname/n Name	Vorname/n Name
Vorname/n Name	Vorname/n Name
Vorname/n Name	Vorname/n Name

Einverständniserklärung

Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die TNG Stadtnetz GmbH (nachfolgend TNG) auf seinem/ihrer Grundstück

Straße/Nr. PLZ/Ort
Flur-/Katasternummer, falls bekannt

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

TNG verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch TNG beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird TNG vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die von TNG errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt TNG. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

TNG ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Alle dem Auftragnehmer in diesem Vertrag gewährten Rechte können, auch zeitlich unbefristet, auf Dritte übertragen werden.

Anzahl der Wohneinheiten
Die Wohnung befindet sich im Geschoss Links Mitte Rechts

Angaben zum Bewohner/zur Bewohnerin (falls abweichend von Eigentümer)

Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Titel
Name	Vorname
Für Rückfragen erreichen wir Sie am besten über <input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mobil	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Unterschriften der Eigentümer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort und Datum	Unterschrift aller oben genannten Grundstückseigentümer/innen, bei Wohneigentum des Verwalters/der Verwalterin	Unterschrift und Stempel TNG Stadtnetz GmbH

Änderungen vorbehalten. Stand 01.08.2017